

Az.: 161 C 18044/12



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Dienstag, 09.10.2012
in München

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwältin Weber mit Rechtsanwältin Grund

2. **Beklagtenseite:**

- [REDACTED]

Sitzungsbeginn: [REDACTED]

121012 627 2


Es wird sodann in die Güteverhandlung eingetreten.

Der Beklagtenvertreter überreicht eine Untervollmacht. Diese wird zu den Akten genommen.

Mit den Parteien wird die Sach- und Rechtslage besprochen.

Die Parteien schließen sodann folgenden, für die Klagepartei unwiderruflichen, für den Beklagten widerruflichen

Vergleich:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 700,- €.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, welche gegeneinander aufgehoben werden.
3. Dem Beklagten wird nachgelassen, den zu zahlenden Betrag in monatlichen Raten zu je 100,- €, zahlbar jeweils am 15. eines Monats, erstmals am 15.11.2012, zu bezahlen.
4. Der Beklagte kann die monatlichen Raten auf folgende Kontoverbindung zahlen:
Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte
Konto-Nummer: 598410502
Bankleitzahl: 700 800 00
Bank: Commerzbank (vormals Dresdner Bank)
Verwendungszweck: 
5. Der Beklagte kann den abgeschlossenen Vergleich durch Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht bis zum 23.10.2012 widerrufen.

V.u.g.

Für den Fall des Vergleichswiderrufs stellen Klägervertreterinnen Antrag aus Schriftsatz vom 3.7.2012.

Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung.

Es ergeht sodann folgender

Beschluß:

Für den Fall des Vergleichswiderrufs wird Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt auf

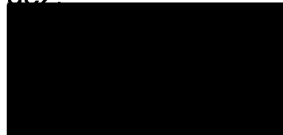


gez.



Richterin am Amtsgericht

gez.



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.

121012 827 3